

Sitzung vom 20. August 1997

1810. Anfrage (Ausbreitung der Schweinepest durch Wildschweine)

Kantonsrat Werner Schwendimann, Oberstammheim, hat am 23. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In unseren Nachbarländern mussten in den letzten Wochen mehr als eine Million Schweine wegen der Schweinepest notgeschlachtet und entsorgt werden. Im Zusammenhang mit wandernden Wildschweinerotten aus Deutschland oder Frankreich und der zunehmenden Freilandhaltung von Schweinen im Kanton Zürich besteht auch für uns ein nicht kontrollierbares Risiko der Übertragung und Ausbreitung der Schweinepest.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr der Übertragung und Ausbreitung der Schweinepest durch Wildschweine? Bedeuten insbesondere die stark zunehmenden Bestände eine Gefahr?
2. Gedenkt der Regierungsrat vorbeugende Massnahmen zu treffen? Wenn ja, welche?
3. Wie und mit welchen Mitteln könnten betroffene Bauern beim Auftreten von Schweinepest entschädigt werden? Könnte auch der Schaden wegen langfristig rückläufigen Fleischkonsums entschädigt werden?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Die Schweinepest (Europäische oder Klassische Schweinepest, KSP) ist eine akute, bei hoher Durchseuchung später auch chronisch verlaufende Infektionskrankheit, verursacht durch ein Pestivirus, für welches Haus- und Wildschweine empfänglich sind. Da diese Krankheit zu hohen wirtschaftlichen Verlusten durch dramatische Abgangsraten sowie verminderte Leistung und Fruchtbarkeit in Schweinebeständen führt, wird sie in der Schweiz – wie in den meisten anderen industrialisierten Ländern – als hochansteckende Tierseuche bekämpft. Ziel ist es, ein Land oder eine Region frei von diesem Virus zu halten, weshalb auch die Impfung verboten ist. Die Bekämpfungsstrategie umfasst – neben der konsequenten Tötung aller empfänglicher Tiere auf dem Hof, der geeigneten Entsorgung der Tierkörper sowie der Reinigung und Desinfektion der Tierhaltung – eine Verlangsamung des Tierverkehrs und des Tierproduktehandels sowie eine strikte Überwachung aller Schweinebestände in Sperrzonen. Das KSP-Virus ist in der Umwelt z.B. in Kot oder Sekreten sehr stabil und bleibt in Gefrierfleisch und gepökelten oder getrockneten Fleischwaren mehrere Monate infektiös. Die Verbreitung der KSP erfolgt hauptsächlich durch den Handel von einzelnen kranken Virusausscheidern und über virushaltige Schlacht- und Fleischprodukte, die als Küchen- und Speiseabfälle unzureichend hygienisiert in Schweinebeständen verfüttert werden. Wildschweine spielen bei der Erhaltung des Seuchengeschehens in einer betroffenen Region keine bedeutende Rolle.

Die Ansteckung von Wildschweinen in einem virusfreien Gebiet kann durch Ausbringen von unerhitzten Fleisch- oder Speiseabfällen erfolgen oder durch Einwanderung von infizierten Tieren aus benachbarten Regionen. Ist die KSP in Hausschweinebestände eingedrungen, besteht auch eine gewisse Gefährdung des Wildschweinebestands durch das unzulässige Entsorgen von Schweinekadavern oder Schlachtabfällen im Freien und durch das Ausbringen von Mist oder Gülle. Ist die KSP einmal in den Schwarzwildbestand einer Gegend eingedrungen, so verbreitet sie sich durch den ständigen engen Kontakt innerhalb einer Rotte wie auch durch das Fressen von an Schweinepest verendeten Artgenossen schnell weiter. Eine hohe Schwarzwildichte begünstigt dabei die schnelle Ausbreitung. Die Ansteckung von Hausschweinen durch infizierte Wildschweine ist einerseits durch das Verfüttern von unerhitzten Wildabfällen oder von kontaminiertem Feldfutter und andererseits durch den direkten Kontakt zwischen im Freiland gehaltenen Hausschweinen und einzelnen Wildschweinen (z.B. Keilern) möglich. Auch mangelnde

Hygiene beim Umgang mit Wildbret erkrankter Tiere, z.B. der enge Kontakt von Schweinehaltern mit erlegtem Schwarzwild ohne anschliessenden Kleiderwechsel, kann zur Einschleppung in Hausschweinebestände führen.

In der Schweiz trat die KSP 1993 in einigen Beständen in den Kantonen Bern und Freiburg auf, sie war in erster Linie auf unzureichend erhitzte oder unhygienisch gehandhabte Speiseabfälle zurückzuführen. In den stichprobenweise untersuchten Blutproben von erlegtem Schweizer Schwarzwild konnte das Virus noch nie nachgewiesen werden. Seit 1994 ist die Schweiz offiziell frei von KSP. Die aktuelle Seuchenlage im benachbarten Ausland präsentiert sich wie folgt:

- In Deutschland grassiert die KSP in verschiedenen Wellen seit 1993. Betroffen sind die Bundesländer im Norden und Nordosten des Landes sowie Bayern. In Baden-Württemberg sind nur ganz wenige vereinzelte Verschleppungsfälle vorgekommen, die sofort getilgt werden konnten. Somit besteht in Baden-Württemberg kein eigenständiges Seuchengeschehen, und das Bundesland ist als frei von KSP eingestuft. Im besonders betroffenen Nordrhein-Westfalen hat die Überwachung des Schwarzwilds durch Blutuntersuchungen keinen einzigen positiven Fall ergeben.
- In den vergangenen Jahren wurde die KSP bei Wildschweinen in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland sowie im nördlichen Elsass diagnostiziert. Demgegenüber konnte aufgrund zahlreicher Blutuntersuchungen von in die Schweiz eingeführten, erlegten Wildschweinen insbesondere aus dem Elsass sowie dem an die Kantone Schaffhausen und Zürich angrenzenden deutschen Gebiet keine Schweinepest festgestellt werden.
- Die Niederlande werden seit Anfang 1997 von einem umfassenden Seuchenzug mit mehr als 300 betroffenen Beständen heimgesucht.
- In Italien sind 1996 und 1997 je zwischen 30 und 50 Fälle aufgetreten, wobei kürzlich ein Fall einige Kilometer von der Schweizer Grenze entfernt einen Hausschweinebestand und das im gleichen Betrieb gehaltene Gehegeschwarzwild betraf. Ein Hinweis auf die Verbreitung des Virus bei den Wildschweinen besteht nicht.
- In Österreich wurden 1996 zwei Fälle von KSP beim Schwarzwild festgestellt. Hausschweine erkrankten bis heute keine.

Aufgrund der Kenntnisse der Epidemiologie der KSP und der gegenwärtigen Seuchenlage ist das aktuelle Risiko zur Einschleppung von KSP durch ansässiges Schwarzwild als gering einzustufen. Da eine gewisse Ausbreitungstendenz der KSP-Fälle in Deutschland gegen Süden festzustellen ist und unter Berücksichtigung, dass Schwarzwild weite Wanderungen unternehmen kann, lässt sich aber nicht völlig ausschliessen, dass mit der Zeit eine Einschleppung in die Schweiz bzw. den Kanton Zürich erfolgen kann. Obwohl die Gefahr einer Übertragung des Virus auf Hausschweine gering ist, ist es wichtig, den Zeitpunkt einer Einschleppung beim Schwarzwild möglichst früh zu erfassen. Dann können geeignete Massnahmen für die Jägerschaft angeordnet werden (Ausschliesslich Jagd durch Ansitz und Pirsch, Melde- und Untersuchungspflicht für gejagtes und verendetes Schwarzwild, Vorschriften zur Personhygiene und zur Wildbretverwendung, Entsorgung von Fallwild und Aufbruch). Für die Hausschweinebestände wären dann auch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Information aller Schweinehalter, doppelte Elektrozäune für Freilandhaltungen, Stichprobenuntersuchungen, Hygiene). Von den zunehmenden Schwarzwildbeständen geht heute keine zusätzliche Gefahr aus, da die Verhinderung der Einschleppung zentral ist.

Die Überwachung des Schwarzwildbestands erfolgt einerseits durch die über die Krankheitsanzeichen informierte Jägerschaft (Mangel an Jungtieren, da diese verendet sind; kümmernde Alttiere, Verlust der Scheu von kranken Tieren). Andererseits wird sie unterstützt durch die vom Lebensmittelgesetz seit Mitte 1995 vorgeschriebene Fleischkontrolle für Wildschweine, deren Fleisch in Verkehr gebracht werden soll, und neu auch durch vom Fleischkontrolleur erhobene Blutproben von erlegtem Schwarzwild, welche auf KSP untersucht werden.

Die Vorbeugung in bezug auf KSP besteht in der Verhinderung der Einschleppung dieser hochansteckenden Tierseuche bei Hausschweinen und Wildschweinen. In bezug auf Schwarzwild heisst dies konkret, dass alle Massnahmen zu unterlassen sind, welche die normale Raumnutzung dieser Wildtiere in Frage stellen und zur unkontrollierten Ausbreitung und Vermischung der Bestände führen sowie zu vermehrten Wanderungen Anlass geben können. Bei der heutigen Bestandesdichte bedeutet dies – obwohl die Seuchenlage aktuell günstig ist –, dass das Schwarzwild intensiv gejagt werden muss, ohne dass dabei die Rotten versprengt werden. Die Sozialstruktur dieser Wildart muss dabei

unbedingt erhalten bleiben. Der Abschuss muss in der Jugendklasse verstärkt ausgeübt werden, wobei bereits Frischlinge im Jugendkleid geschossen werden sollen. Bei der Jagd muss der Schutz der Leitbache und der führenden Bachen unbedingt gewährt bleiben, da diese die Rotte zusammenhalten und so weite Wanderungen versprengter Tiere verhindert werden können. Die zurzeit gültigen Bejagungsvorschriften gemäss Verfügung der Finanzdirektion vom 28. März 1996 tragen diesem Umstand bereits Rechnung. Eine weitere Lockerung dieser Vorschriften wäre der Verhütung der Einschleppung der KSP nicht förderlich. In bezug auf Hausschweinebestände heisst dies, dass die Vorbeugevorschriften der Tierseuchengesetzgebung strikte zu vollziehen sind. Neben der Kontrolle des Tierverkehrs und der tierischen Produkte an der Grenze betrifft dies die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Schweine. Für diese Wiederverwertung schreibt die eidgenössische Tierseuchenverordnung eine Bewilligungspflicht vor, damit das Veterinäramt prüfen kann, dass durch geeignete bauliche Einrichtungen, die ausreichende Erhitzung und durch kontrollierte Betriebsabläufe sichergestellt ist, dass kein ungekochtes oder durch ungekochte Abfälle mit dem Virus verunreinigtes Futter aus Küchen- und Speiseabfällen in die Hausschweinebestände gelangt. Das Veterinäramt, das angesichts der europäischen Seuchelage seit anfangs 1996 diesen Vollzug schwerpunktmässig bearbeitet, stellte bis heute in mehr als dreissig Betrieben fest, dass Speiseabfälle in unzulässiger Weise verfüttert wurden. In über fünfzig Betrieben waren die baulichen oder betrieblichen Aspekte mangelhaft und anzupassen. Da aus Kostengründen nicht alle Schweinehaltungen kontrolliert werden können, sind die Schweinehalter und -halterinnen aufgerufen, sich verantwortungsbewusst zu verhalten und keine Verfütterung von Speiseabfällen ohne kantonale Bewilligung vorzunehmen. Zusätzliche Massnahmen des Regierungsrates sind nicht angezeigt.

Die eidgenössische Tierseuchenverordnung legt fest, dass Tierverluste infolge von hochansteckenden Tierseuchen durch den Bund zu 90% des Schätzwertes entschädigt werden. Der Kanton trägt die gesamten Kosten der Bekämpfung (Ausmerzungen, Reinigung, Desinfektion, Untersuchungen in der Region usw.). Da die Schweinepest keine für den Menschen ansteckende Krankheit ist, müsste im Falle eines Ausbruchs keine direkte Auswirkung auf den Fleischkonsum erwartet werden. Ein allgemeiner Imageverlust für die Fleischproduktion infolge eines grösseren Seuchenzuges wäre jedoch nicht auszuschliessen. Weder der Bund noch der Kanton Zürich kennt eine Rechtsnorm, aufgrund welcher ein Erwerbsausfall infolge eines rückläufigen Fleischkonsums entschädigt werden könnte. Angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons kann auch keine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi